- e) der Freistellung von der Arbeit zur notwendigen Betreuung der Kinder bei Erkrankung des Ehegatten,
- f) des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs,
- g) des Bezuges einer Mütterunterstützung.

§27

Unterbrechung der Pflichtversicherung

- (1) Die Pflichtversicherung wird unterbrochen für die Dauer
- des Dienstes in den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik, außer Reservistenwehrdienst,
- des Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule.
 - (2) Die Pflichtversicherung wird auch unterbrochen
- bei Freistellung der Versicherten von der Arbeit nach dem Wochenurlaub bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes bzw. bis zur Bereitstellung eines Krippenplatzes, längstens bis zum Ende des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn kein Anspruch auf Mütterunterstützung besteht,
- bei vereinbarter unbezahlter Freistellung von der Arbeit für länger als 3 Wochen für LPG-Mitglieder, die nach rahmenkollektivvertraglichen Regelungen -vergütet werden, für Mitglieder von PGH und Kollegien der Rechtsanwälte

ab Beginn der Freistellung. Für die Dauer der Freistellung bleibt der Anspruch auf Sachleistungen für Versicherte und ihre Familienangehörigen erhalten. Für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und für Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte besteht ab dem Tag der vereinbarten Wiederaufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit, für alle anderen Versicherten ab Bereitstellung eines Kinderkrippenplatzes Anspruch auf Geldleistungen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

§28

Mehrfache Pflichtversicherung

Besteht mehrfache Pflichtversicherung, gilt für die Versicherungs- und Beitragspflicht folgende Reihenfolge:

Versicherungs- und Beitragspflicht als

- Arbeiter und Angestellter,
- Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft,
- Mitglied eines Kollegiums der Rechtsanwälte,
- in eigener Praxis t\u00e4tiger Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt sowie freiberuflich t\u00e4tiger Kultur- und Kunstschaffender bzw. dessen st\u00e4ndig mitarbeitender Ehegatte,
- Handwerker bzw. dessen ständig mitarbeitender Ehegatte,
- selbständig Tätiger bzw. dessen ständig mitarbeitender Ehegatte.

§29

Beitragsfreiheit bzw. Beitragsermäßigung für Rentner

- (1) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und der Kollegien der Rechtsanwälte sind von der Zahlung ihres Beitrages befreit, wenn sie eine der folgenden Rentenleistungen erhalten:
 - a) Alters- oder Invalidenrente der Sozialversicherung,
 - Alters- oder Invalidenversorgung der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post,
 - c) Unfallrente der Sozialversicherung oder Unfallversorgung der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post wegen eines Körperschadens des Rentners bzw. Versorgungsempfängers von 100 °/o,
 - d) Alters-, Invaliden- oder Dienstbeschädigungsvollrente sowie Ehrensold der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik,
 - e) Kriegsbeschädigtenrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen.

- (2) Diese Mitglieder haben der Stelle, die für die Abführung der Beiträge verpflichtet ist, bei Beginn der Zahlung der Rentenleistung den Bescheid über die Rentenleistung vorzulegen. Endet die Zahlung der Rentenleistung, hat das Mitglied die vorstehend genannte Stelle Innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des Bescheides über den Wegfall der Rentenleistung unter Vorlage dieses Bescheides zu unterrichten.
- (3) Als Renten der Sozialversicherung im Sinne des Abs. 1 gelten auch gleichartige Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.
- (4) Die Genossenschaften, kooperativen Einrichtungen bzw. Kollegien der Rechtsanwälte sind zur Zahlung ihres Beitrages auch dann verpflichtet, wenn das Mitglied wegen des Bezuges einer Rente oder Versorgung von der eigenen Beitragszahlung befreit ist.
- (5) Für Handwerker und selbständig Tätige sowie für deren ständig mitarbeitende Ehegatten, die eine Rente gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 3 beziehen, beträgt der Jahresbeitrag 10 % der beitragspflichtigen Gewinne bzw. Einkünfte. Für diese Ermäßigung gelten die Bestimmungen des Abs. 2 entsprechend. Der Bescheid über den Beginn bzw. über den Wegfall einer Rentenleistung ist dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, vorzulegen, bei dem die Besteuerung erfolgt.

III.

Versicherungsschutz

Versicherungsschutz der Versicherten

§30

- (1) Der durch die Sozialversicherung den Versicherten nach dieser Verordnung gewährte Versicherungsschutz umfaßt die Gewährung von Sach- und Geldleistungen. Versicherte erhalten diese Leistungen, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch während der Dauer der Pflichtversicherung eintreten. Der Versicherungsschutz umfaßt außerdem die" in anderen Rechtsvorschriften festgelegten Rentenleistungen.
- (2) Versicherte, bei denen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Sach- und Geldleistungen zwischen dem Tag des Abschlusses einer Vereinbarung über den Beginn einer versicherungspflichtigen Tätigkeit und dem Tag des Beginns der Versicherungspflicht eintreten, erhalten ab dem Tag der Pflichtversicherung Sach- und Geldleistungen. Besteht bereits ein Anspruch auf Geldleistungen aus einer vorangegangenen Pflichtversicherung, endet dieser Anspruch mit dem Tag, der dem Beginn der versicherungspflichtigen Tätigkeit vorausgeht.

§31

- (1) Versicherte erhalten auch dann Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch innerhalb von 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung eintreten und keine andere versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wird.
- (2) Für die Dauer der Zahlung von Geldleistungen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung werden Sachleistungen gewährt, auch wenn die Voraussetzungen für den Anspruch später als 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung eingetreten sind.
- (3) Sachleistungen, auf die Anspruch gemäß Abs. 1 bzw. § 30 besteht, werden bis zum Ablauf der 26. Woche nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung gewährt. Werden über die 26. Woche hinaus Geldleistungen gezahlt, endet der Anspruch auf Sachleistungen mit Ablauf der Zahlung der Geldleistungen.
- (4) Wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit besteht nach dem Ausscheiden aus der Pflicht-